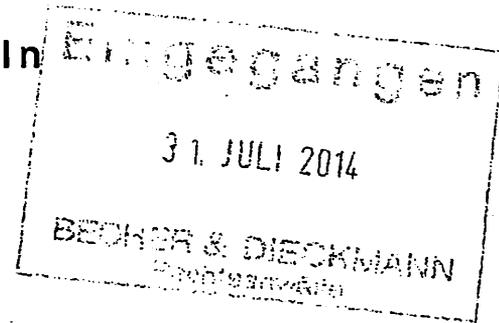


**Verwaltungsgericht Köln****Beschluss****3 L 1230/14.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn ~~_____~~,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Rathausgasse 11a, 53111 Bonn,
Gz.: 530/14 C,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5729388-221,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht (hier: Verfahren nach Dublin III-Verordnung, Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 30. Juli 2014
durch
die Richterin am Verwaltungsgericht
als Einzelrichterin

Hempel

- 2 -

beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Becher aus Bonn bewilligt.
2. Die aufschiebende Wirkung der Klage 3 K 3619/14.A gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 26. Juni 2014 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

G r ü n d e

Dem Antragsteller war Prozesskostenhilfe zu gewähren, weil er die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt und die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den nachfolgend dargelegten Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der Klage im Verfahren 3 K 3619/14.A gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 26. Juni 2014 anzuordnen,

ist als Antrag nach § 34 a Abs. 2 AsylVG i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO zulässig und begründet.

Die gebotene Abwägung der Interessen des Antragstellers, einstweilen von der Anordnung der Abschiebung nach Ungarn verschont zu bleiben, gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Vollziehung der Abschiebungsanordnung ergibt nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ein Überwiegen des Suspensivinteresses des Antragstellers.

Es bestehen im Rahmen der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur möglichen summarischen Überprüfung ernsthafte Bedenken, dass die von der Antragsgegnerin angenommene Einhaltung der Kernanforderungen des EU-Flüchtlingsrechts in Ungarn in Bezug auf den Antragsteller gegeben ist.

Zwar ist die erkennende Kammer in ihrer Entscheidung vom 7. März 2014 – 3 L 412/14.A – im Anschluss an die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 6. August 2013 – 12 S 675/13 – juris) und unter Berücksichtigung der dort zugrunde gelegten Erkenntnisse (hier: Bericht des UNHCR vom Dezember 2012) davon ausgegangen, dass systemische Mängel in Bezug auf die Durchführung eines den EU-Richtlinien entsprechenden Asylverfahrens für Dublin-Rückkehrer nicht mehr vorliegen und diese Personen insbesondere bei Rückkehr nicht mehr inhaftiert werden würden. Diese Einschätzung kann jedoch auf der Grundlage der nunmehr vorliegenden neueren Erkenntnisse, insbesondere dem aktuellsten Bericht des Hungarian Helsinki Committee (Information Note on Asylum-Seekers in Detention and in Dublin Procedures in Hungary) jedenfalls für den Personenkreis, dem der Antragsteller zuzurechnen ist (Dublin-Rückkehrer mit früherem erfolglos abgeschlossenen Asylverfahren in Ungarn), nicht mehr aufrechterhalten werden.

Nach den vorgenannten Erkenntnissen bestehen erhebliche Anhaltspunkte für die Annahme, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in Ungarn systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen. So wurden ab dem 1. Juli 2013 die Voraussetzungen für die Inhaftierung von Asylbewerbern verschärft mit der Folge, dass Dublin-Rückkehrer praktisch ausnahmslos inhaftiert wurden. Hinzu kommt, dass sowohl hinsichtlich des Verfahrens der Haftanordnung als auch bezüglich der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Haftanordnung Anhaltspunkte für eine grundrechtsverletzende, insbesondere willkürliche und nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügende Inhaftierungspraxis bestehen. Für Dublin-Rückkehrer, die – wie der Antragsteller – als Folgeantragsteller behandelt werden, sind nach den Feststellungen des Hungarian Helsinki Committee die Rechtsschutzmöglichkeiten derart eingeschränkt, dass von einem richtlinienkonformen effektiven Rechtsschutz nicht mehr die Rede sein kann.

- 4 -

Vor diesem Hintergrund schließt sich das erkennende Gericht der auf der Grundlage der jüngsten Erkenntnisse zur Situation in Ungarn ergangenen Rechtsprechung

VG Düsseldorf, Beschlüsse vom 28. Mai 2014 – 13 L 141/14.A – und vom 16. Juni 2014 – 13 L 172/14.A –; VG München, Beschlüsse vom 15. April 2014 – M 16 S 14.50049 –, 22. April 2014 – M 24 S 13.31311 – und vom 26. Juni 2014 – M 24 S 14.50325 –; VG Sigmaringen, Beschluss vom 22. April 2014 – A 5 K 972/14 –; VG Stuttgart, Beschluss vom 26. Juni 2014 – A 11 K 387/14 –; VG Oldenburg, Beschluss vom 18. Juni 2014 – 12 B 1238/14 –; VG Freiburg, Beschluss vom 29. Januar 2014 – A 3 K 2631/13 –; alle: juris

an, nach der vieles für die Annahme spricht, dass das Asyl- und Aufnahmeverfahren in Ungarn derzeit mit systemischen Mängeln behaftet ist, bzw. diese Frage jedenfalls als offen und in einem Hauptsacheverfahren klärungsbedürftig angesehen werden muss mit der Folge, dass dem Antragsteller zunächst vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Hempel



Beglaubigt
Schallenberg, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle